



Baulosspezifische Angebotsbestimmungen und baulosspezifische Vertragsbestimmungen

des Amtes der NÖ Landesregierung,
Gruppe Straße
E-Vergabe

B34 ÖBB Brücke – KRZ L14 BTS

OFFENES VERFAHREN

über den Leistungsgegenstand:

Fräs- und Heißmischgutarbeiten

auf der Landesstraße B34 von km 2,400 bis km 3,300,
Bauloslänge 900 lfm mit einer Fahrbahnbreite von rund 8,50 m,
Fläche 6.300 m² im Gemeindegebiet Fels am Wagram.

Auftraggeber und vergebende Stelle:

Land NÖ, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 2 – Tulln,
Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln

Straßenbauabteilung 2



Version: 2026-03-13

0 VORWORT

Die für diesen Vertrag verbindliche Version der „Allgemeinen Angebotsbestimmungen, ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kurzbezeichnung AVB) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen ist auf der Website [https://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Allgemeine Vertragsbedingungen Gruppe Strasse.html](https://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Allgemeine_Vertragsbedingungen_Gruppe_Strasse.html) erhältlich.

Die Kapitel 1, 3 und 5 der AVB sind Vertragsgrundlage.

0.1 **HINWEIS**

Durch die baulosspezifische Vertragsanpassung in den Kapiteln 2 und 4 kann es vorkommen, dass die Nummerierung der Überschriften (Gliederungsnummerierung) nicht immer fortlaufend ist, weil nichtzutreffende Überschriften ausgeblendet werden.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen ausgefüllte/markierte Felder ☒ bzw. ☒ bzw. welche in schwarzer Schriftfarbe vorhanden sind, gelten ausschließlich diese Textpassagen bzw. Absätze.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen KEINE ausgefüllten/markierten Felder ☐ bzw. ☐ bzw. welche in hellgrauer Schriftfarbe und durchgestrichen vorhanden sind, GELTEN diese Textpassagen bzw. Absätze NICHT.

2 BAULOSSPEZIFISCHE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

2.1 ANGEBOTSGRUNDLAGE

Die „Allgemeinen Angebotsbestimmungen“ (Kapitel 1 der AVB, Version: 2026-03-13) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen, gelten als integrierender Bestandteil für dieses Angebot.

2.2 ☒ EIGNUNGSANFORDERUNGEN UND NACHWEISE IM OFFENEN VERFAHREN

Der Bieter muss zur Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen seine berufliche Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie technische Leistungsfähigkeit belegen. Der Auftraggeber (im Weiteren AG) legt nachstehende Eignungskriterien fest, deren Erfüllung nachzuweisen sind.

Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied die Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie technische Leistungsfähigkeit für den ihm konkret zufallenden Teil nachzuweisen.

Sofern keine aktuelleren Nachweise gefordert werden, dürfen Nachweise nicht älter als 6 Monate sein. Für den Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt sowie die Rückstandsbescheinigung gem. BAO (oder gleichwertiger Nachweis für ausländische Bieter) gilt, dass der jeweils letztgültige Nachweis vorzulegen ist.

Sofern sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft auf die Kapazitäten (Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, technische Leistungsfähigkeit) erforderlicher Subunternehmer (gem. AVB Pkt. 1.16.2) stützt, sind die erforderlichen Nachweise von erforderlichen Subunternehmern erst über Aufforderung des AG nachzureichen. Hinsichtlich des Zeitpunktes des Vorliegens der Eignung von erforderlichen Subunternehmern gilt in diesem Fall § 79 Abs 2 Z 1 BVergG 2018.

2.2.1 Nachweis der Befugnis

Die erforderliche berufliche Befugnis hat vorzuliegen und ist gem. § 81 BVergG 2018 nachzuweisen.

Der Bieter muss demnach nachweisen, dass er die zur Ausführung der Leistungen erforderliche Berechtigung besitzt. Dieser Nachweis ist (ungeachtet der Möglichkeit der vorläufigen Vorlage einer Eigenerklärung) durch Übermittlung folgender Unterlagen zu führen:

Urkunde über die Eintragung des Unternehmers im betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder die Vorlage der betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 genannten Bescheinigung. Ausländische Bieter werden auf § 21 Abs. 1 BVergG 2018 hingewiesen. Ausländische Bieter, die für die Ausübung der Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend die Befugnis/Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten und den diesbezüglichen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.

Sofern im Leistungsumfang Positionen enthalten sind, im Rahmen derer das „Wegschaffen“ von Materialien zu besorgen ist, hat die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gem. §24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) für jene Abfallarten vorzuliegen, die gem. Leistungsverzeichnis wegzuschaffen sind. Ein Bescheid gem. §25a AWG oder ein Auszug aus dem Elektronischen Datenmanagement-Umwelt (EDM-Portal) muss vorhanden sein und über Aufforderung vorgelegt werden

Soweit der Bieter für jene Abfallarten, die gem. Leistungsverzeichnis wegzuschaffen sind, selbst kein berechtigter Abfallsammler ist, hat er einen Subunternehmer mit der entsprechenden Erlaubnis namhaft zu machen. Diese sind im Formblatt 4 anzuführen und Beilage B hochzuladen (gem. AVB Pkt. 1.16.2).

Ausgenommen davon sind Bieter, die selbst keine berechtigten Abfallsammler sind und unter Anwendung des §24a (2) Zi. 5a oder Zi. 11 AWG nicht der Erlaubnispflicht unterliegen. Auf die Einhaltung von Punkt 5.1.10 der AVB wird hingewiesen.

2.2.2 Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit

Der Bieter bzw. sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft und alle Subunternehmer müssen nachweisen, dass kein Ausschlussgrund gem. § 78 Abs. 1 und Abs. 2 BVergG 2018 vorliegt. Dieser Nachweis ist (ungeachtet der Möglichkeit der vorläufigen Vorlage einer Eigenerklärung) durch Übermittlung folgender Unterlagen zu führen:

- ☒ **Strafregisterbescheinigung** gem. § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, bzw. die Registerrückmeldung für Verbände gem. § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers; dies auch für sämtliche Personen, die Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers sind oder die darin

Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 BVergG 2018).

	Strafregisterbescheinigung	auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend (Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.14)
--	-----------------------------------	---	--

Auszug aus der Insolvenzdatei gem. § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBI. Nr. 337/1914, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs 1 Z 2 BVergG 2018)

	Auszug Insolvenzdatei	auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend (Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.14)
--	------------------------------	---	--

Firmenbuchauszug gem. § 33 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, und **Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)** gem. § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 3 BVergG 2018)

	Auskunft GISA	auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend (Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.14)
--	----------------------	---	--

letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und letztgültige Rückstandsbescheinigung gem. § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 6 BVergG 2018)

	Bescheinigung Unbedenklichkeit und Rückstand	auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend (Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.14)
--	---	---	--

Werden die vorgenannten Nachweise im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 78 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 vorgesehenen Fälle erwähnt, so hat der Unternehmer eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung vorzulegen, dass kein Ausschlussgrund gem. § 78 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 vorliegt.

Die berufliche Zuverlässigkeit hat vorzuliegen und wird mit einer Auskunft gem. §35 LSD-BG und gem. §28b AuslBG durch den AG geprüft.

2.2.2.1 Ausschluss Unternehmen der Russischen Föderation im Oberschwellenbereich

Gemäß Artikel 5 k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 als Reaktion auf den Russischen Angriffskrieg in der Ukraine 2022 sind Personen oder Unternehmen die einen Bezug zu Russland gemäß o.g. Verordnung haben von öffentlichen Vergaben auszuschließen. Für den Nachweis ist das Formblatt Eigenerklärung - Ausschluss Unternehmen der russischen Föderation auszufüllen.

	Formblatt Eigenerklärung Russische Föderation	auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend im Oberschwellenbereich (Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.14)
--	--	---	--

2.2.3 Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit



Für den Fall, dass sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von **erforderlichen** Subunternehmern stützt, ist eine Erklärung über die solidarische Haftung von erforderlichen Subunternehmern gegenüber dem AG mit dem Formblatt Verpflichtungserklärung vorzulegen.

Hinweis:

- 1) **Nicht jeder** Subunternehmer ist gem. BVergG 2018 ein **erforderlicher** Subunternehmer. Das bedeutet, dieses Formblatt ist nur im gegebenen Anlassfall auszufüllen. Weitere Erläuterungen siehe AVB 1.16.2.


**Formblatt
Verpflichtungs-
erklärung**
auf Beschaffungsportal hochladen
bei Bedarf
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.14)


Ein Nachweis über das aktuellen KSV-Ratings des Kreditschutzverbandes (KSV) oder einer gleichwertigen Institution ist vorzulegen.


**Nachweis
KSV-Rating**
auf Beschaffungsportal hochladen
verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.14)

Mindestanforderung: Die Ratingziffer des KSV-Ratings (oder einer gleichwertigen Institution) darf nicht größer als 399 sein, eine gleichwertige Institution hat ein „geringeres Risiko“ (entspricht KSV-Rating bis 399) auszuweisen.



Es ist ein Nachweis über eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Berufstätigkeit oder eine entsprechende Deckungszusage eines Versicherungsunternehmens, dass der Bieter im Auftragsfall in Deckung genommen wird, vorzulegen.


**Nachweis Haftpflicht-
versicherung**
auf Beschaffungsportal hochladen
verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.14)

Mindestanforderung: Die Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung ist in gem. AVB Pkt. 3.38.3 festgelegt.

2.3 ZUSCHLAGSKRITERIEN

Der Zuschlag



erfolgt auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot. Maßgebend für die Beurteilung der Angebote sind nachstehende Zuschlagskriterien, die mit folgenden Bewertungspunkten berücksichtigt werden.

Anwendung	Kurzbezeichnung Zuschlagskriterium	Gewichtung	Bewertung Punkte (in Summe 100)
☒	Angebotspreis (Preis)	Wp	87
☒	RA-Anteil in Asphaltmischgut	-	max. 7
☒	Verlängerung der Gewährleistung	-	max. 2
☒	Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)	-	max. 2
☒	Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte	-	max. 2

2.3.1 Beschreibung und Ermittlung der Zuschlagskriterien

2.3.1.1 Zuschlagskriterium Angebotspreis

Die zu vergebenden Punkte werden wie folgt ermittelt:

$$\text{Punkte}_{\text{PreisAngebot}} = \left(1 + \left(1 - \frac{\text{Preis}_{\text{Angebot}}}{\text{Preis}_{\text{min}}} \right) \right) * W_p$$

- $\text{Preis}_{\text{Angebot}}$ Preis des jeweiligen Angebots
- $\text{Preis}_{\text{min}}$ Preis des Angebots mit dem geringsten Angebotspreis
- W_p Gewichtung Preis

Ist die Preisdifferenz zwischen dem Preis des jeweiligen Angebots ($\text{Preis}_{\text{Angebot}}$) und dem Preis des Angebots mit dem geringsten Angebotspreis ($\text{Preis}_{\text{min}}$) mehr als 100% und würde diese Rechenregel somit negative Punkte ergeben, so werden in diesem Fall für dieses Zuschlagskriterium 1 Punkte vergeben.

2.3.1.2 Zuschlagskriterium RA-Anteil in Asphaltmischgut

Der Bieter hat das Formblatt RA-Anteil in Asphaltmischgut (Formblatt 15.1) im Beschaffungsportal auszufüllen.


Formblatt 15.1
im Beschaffungsportal ausfüllen
verpflichtend

Punkteermittlung: Wird ein Anteil an Recyclingasphalt (RA) in Masseprozent im Asphaltmischgut vom Bieter angeboten, so werden die in den nachfolgenden Tabellen angeführten Punkte **der im Formblatt 15 vom Auftraggeber vorgegebenen Asphaltmischgutsorte** gemäß nachfolgender Tabelle bewertet.

Bei Vorhandensein einer Überdachung gem. 2.3.1.3 kann der maximalen RA-Zugabeanteil um max. 5 M-% RA-Zugabe erhöht werden!

Zugabe von RA in Asphalt (RA Anteile in Massenprozent) der im Formblatt vorgegebenen Asphaltmischgutsorte	Punkte (max. 7,0)
RA10	0
RA15	1,5
RA20	3,0
RA25	4,5
RA30	5,0
RA35	5,5
RA40	6,0
RA45	6,5
RA50	7,0

2.3.1.5 Zuschlagskriterium Verlängerung der Gewährleistung

Der Bieter hat das Formblatt 17 im Beschaffungsportal auszufüllen.


Formblatt 17
im Beschaffungsportal ausfüllen
verpflichtend

Punkteermittlung:

Verlängerung der Gewährleistung	Punkte (max. 2,0)
Keine Verlängerung	0,0
Verlängerung um 1 Jahr	1,0
Verlängerung um 2 Jahre	2,0

2.3.1.6 Zuschlagskriterium Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)

Der Bieter hat das Formblatt 18 im Beschaffungsportal auszufüllen.


Formblatt 18
im Beschaffungsportal ausfüllen
verpflichtend

Punkteermittlung: Für alle auf der Baustelle eingesetzten LKW und/oder Sattelzüge (inklusive aller Lieferanten) und werden gem. der nachfolgenden Tabelle Punkte vergeben (ermittelt aus der vorhandenen Anzahl an eingesetzten Fahrzeugen, nicht Fahrten). Wird eine der Maßnahmen vom Bieter angeboten, so werden die in der unteren Tabelle angeführten Punkte vergeben (kreuzt der Bieter weder „Ja“ noch „Nein“ an, werden 0 Punkte vergeben).

Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)	Punkte (max. 2,0)
> 50% der Fahrzeuge EURO-Klasse III und schlechter	0,0
> 50% der Fahrzeuge mit mindestens der EURO-Klasse IV	0,5
> 50% der Fahrzeuge mit mindestens der EURO-Klasse V	1,0
> 50% der Fahrzeuge mit mindestens der EURO-Klasse VI	2,0

2.3.1.9 Zuschlagskriterium Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte

Der Bieter hat das Formblatt 21 im Beschaffungsportal auszufüllen.


Formblatt 21
im Beschaffungsportal ausfüllen
verpflichtend

Punkteermittlung: Die Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte in mittleren Transportkilometern ergibt sich aus dem Quotienten SUMME 2 durch SUMME 1, auf ganze Kilometer mathematisch gerundet. Die Angabe eines Zwischenlagers widerspricht der Intention des Kriteriums und wird daher mit 0 Punkten bewertet.

Zieladresse für die Berechnung der KM-Entfernung im Zuge des Zuschlagskriterium „Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte“: **48°25'53.1"N 15°50'20.5"E**

Die Ermittlung der Entfernung soll mittels Distanzprogramm erfolgen (dazu ist es erforderlich die oben angegebenen Koordinaten in das Distanzprogramm als Zieladresse einzugeben)

Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte (in mittleren Transportkilometern)	Punkte (max. 2,0)
Belastung ≤10 km	2,0
Belastung >10 km bis ≤ 20 km	1,6
Belastung >20 km bis ≤ 40 km	1,2
Belastung >40 km bis ≤ 60 km	0,8
Belastung >60 km	0,0

2.3.1.11 Zuschlagskriterium Lehrlingsquote

Das Zuschlagskriterium wird für die gegenständliche Ausschreibung für nicht anwendbar deklariert.

2.3.2 Ermittlung des Bestbieters

Berücksichtigt werden Angebote, die nach formaler, rechnerischer und sachlicher Prüfung für die Vergabe in Frage kommen. Bestbieter ist der Bieter jenes Angebots, das gem. angeführter Bewertung die meisten Punkte erhält.

Die ermittelten Punkte werden je Bieter addiert. Die Punktezahl wird auf 2 Kommastellen gerundet, ab einschließlich 0,005 Punkte wird aufgerundet, darunter abgerundet. Wenn keine Bieterangaben zur Wertung der Zuschlagskriterien vorliegen bzw. diese Angaben nicht nachvollziehbar sind, werden für dieses Zuschlagskriterium diesem Bieter keine Punkte vergeben.

2.3.3 Regelung bei Preis- und/oder Punktegleichheit

Im Fall von Punktegleichheit im Bestbieterverfahren bekommt jener Bieter den Zuschlag, der den niedrigeren Preis angeboten hat.

Im Fall von Preisgleichheit im Billigstbieterverfahren oder bei Preis- und Punktegleichheit im Bestbieterverfahren bekommt jener Bieter den Zuschlag, dessen nächstgelegener Firmensitz die kürzeste Distanz zur Baustellenmitte aufweist.

2.3.4 Vertragsstrafe bei Nichterfüllen von Zuschlagskriterien

Für den Fall des Nichterfüllens einzelner oder mehrerer mit den Zuschlagskriterien bewerteten und vom Bieter angebotenen Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt), werden dem betroffenen Auftragnehmer die Vertragsstrafen (siehe Pkt. 4.2.2.3) abgezogen.

4 BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

4.1 VERTRAGSGRUNDLAGEN UND –REIHENFOLGE

Die RVS 10.01.11 Ausgabe 2025-10-01 „Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen“ sowie die „ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kapitel 3 und 5 der AVB, Version: 2026-03-13) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen und alle Unterlagen im Beschaffungsportal sind Vertragsgrundlage.

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief oder dgl.);
2. die Baulosspezifische Vertragsbestimmungen (Kapitel 4);
3. die Technischen Vertragsbestimmungen (Kapitel 5 gem. AVB);
4. die Ständigen Vertragsbestimmungen (Kapitel 3 gem. AVB);
5. das Leistungsverzeichnis;
6. die mit dem Beschaffungsportal übergebenen Pläne, Zeichnungen und Unterlagen mit Ausnahme von den Angebots- und Vertragsbestimmungen, den Regelplänen der Abteilung Brückenbau, technischen Berichten, Bestandsunterlagen, dem Baulosspezifisches Prüfbuch und den Infoblättern. Bei Widersprüchen innerhalb dieser übergebenen Pläne, Zeichnungen und Unterlagen gilt die Reihenfolge der Aufzählung im Beschaffungsportal.
7. die NÖ Planungsgrundlagen der Abteilung Brückenbau;
8. der technische Bericht u. dgl.;
9. die Bestandsunterlagen u. dgl. z.B. Brückenbestandspläne
10. die ÖBV- und ÖGG-Richtlinien sowie die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) technischen Inhaltes;
11. die Normen technischen Inhaltes;
12. die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
13. die RVS 10.01.11 Ausgabe 2025-10-01;
14. die ÖNORM B 2110 Ausgabe 2023-05-01;
15. die ÖNORM B 2111 Ausgabe 2007-05-01;
16. die sonstigen Richtlinien technischen Inhaltes;
17. das Baulosspezifisches Prüfbuch und die Infoblätter.

4.2 ALLGEMEIN

4.2.1 Verbindliche Termine

☒ Endtermin und Zwischentermine

Die Arbeiten sind innerhalb von 4 Kalendertagen von dem bei der Baueinleitung festgesetzten Tage an gerechnet, zu beenden.

Der Endtermin und allfällig vereinbarte Zwischentermine sind gem. 4.2.2 pönalisiert.

☒ Liefer- und Leistungszeitraum

Die Lieferungen und Leistungen für Herstellung einer Trag- und Deckschichte sind im Zeitraum von **13.07.2026 bis 31.07.2026** innerhalb von 4 Kalendertagen nach Abruf durch den AG zu erbringen. Die Zulieferung darf nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen.

4.2.2 Pönale

4.2.2.1 Vorbemerkungen

Im Hinblick auf die große Bedeutung des Vertragsgegenstandes für den AG, insbesondere im Hinblick auf dessen Interesse an einer pünktlichen Fertigstellung, werden die in diesem Kapitel näher geregelten Vertragsstrafen des AN vereinbart.

Soweit eine Vertragsstrafe pro Zeitraum (z.B. pro Woche) vereinbart ist, ist die Vertragsstrafe jeweils für jeden solchen begonnenen Zeitraum, in dem der pönalisierte Tatbestand (erneut oder anhaltend) verwirklicht wird, gesondert zu bezahlen (also z.B. pro begonnener Woche).

➤ Verschuldensunabhängigkeit

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind die vereinbarten Vertragsstrafen von einem Verschulden des AN unabhängig.

Die vereinbarten Vertragsstrafen fallen jedoch insoweit nicht an, als der AN nachweist, dass die Verwirklichung des betreffenden Tatbestandes ausschließlich:

- auf ein nicht vorhersehbares oder unabwendbares Ereignis außerhalb der Sphäre des AN, insbesondere auf höhere Gewalt;
- auf Witterungsbedingungen, welche die Leistungserbringung objektiv unmöglich gemacht haben, oder;
- auf vom AG zu vertretende Ereignisse zurückzuführen ist.

➤ Tatsächlicher Schaden

Die vereinbarten Vertragsstrafen sind vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens und dessen Höhe unabhängig. Die geleistete Vertragsstrafe wird nicht auf einen etwaigen Schaden angerechnet.

➤ Verhältnis zum Erfüllungsanspruch

Die vereinbarten Vertragsstrafen werden neben der Erfüllung gefordert.

➤ Fälligkeit der Vertragsstrafe

Eine vereinbarte Vertragsstrafe wird fällig, sobald der AG nach Verwirklichung des pönalisierten Tatbestandes ihre Bezahlung verlangt oder erklärt, mit dem Anspruch auf Bezahlung der Vertragsstrafe gegen einen Gegenanspruch des AN aufzurechnen. Die fällige Vertragsstrafe wird vom AG auf der jeweils nächsten fälligen Rechnung vermerkt und einbehalten. Unterlässt der AG einen solchen Vermerk oder Einbehalt, so gilt dies nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.

➤ Kumulierung der Eskalation bei fortgesetzter Begehung

Ist eine Kumulierung von Vertragsstrafen bei fortgesetzter Begehung festgelegt (siehe ³⁾) wird der AG dies sofort nach Erkennen dem AN mitteilen, um das Ausmaß der Kumulierung zu minimieren.

Die Vertragsstrafen unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist zu ersetzen; die geleistete Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schaden angerechnet.

Erläuterung der Pönalen:

 Tatbestand	Betrag ¹⁾	Bezug ²⁾	Eskalation ³⁾
---	-----------------------------	----------------------------	---------------------------------

1) Betrag: legt die Höhe der Vertragsstrafe in EUR (netto zuzüglich Umsatzsteuer) fest.

- 2) Bezug: legt fest, worauf sich die jeweilige Vertragsstrafe bezieht, z.B. ist eine „pro Fall“ anfallende Vertragsstrafe für jeden Fall einer Verwirklichung des Tatbestandes zu bezahlen.
- 3) Eskalation: legt die Kumulierung oder Erhöhung von Vertragsstrafen bei wiederholter oder fortgesetzter Begehung fest, z.B. ist eine „pro Woche“ anfallende Vertragsstrafe für jede (begonnene) Woche zu bezahlen, innerhalb welcher der Tatbestand fortgesetzt verwirklicht wird; „ab dem 2. Mal“ bedeutet, dass ab der zweiten Verwirklichung ein und desselben pönalisierten Tatbestandes die in der Spalte ¹⁾ genannte Vertragsstrafe durch die in der Spalte ³⁾ genannte höhere Vertragsstrafe ersetzt wird.

4.2.2.2 Pönale Termine



Änderung der Höhe der Pönale (Pkt. 6.5.3.1 der RVS 10.01.11).

Die Höhe (netto) der Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale) beträgt:

	Zwischentermin	400,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾
	Endtermin	500,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾

Die Höhe der Vertragsstrafe ist mit 5% der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) begrenzt.

4.2.2.3 Pönale Zuschlagskriterien

Im Zuge der Umsetzung sind dem AG entsprechende Nachweise zur Erfüllung der vom Bieter mit den Zuschlagskriterien bewerteten Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt) auf dessen Verlangen vorzulegen.

Für den Fall des Nichterfüllens einzelner oder mehrerer mit den Zuschlagskriterien bewerteten und vom Bieter angebotenen Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt), werden dem betroffenen AN folgende – von einem Verschulden des AN unabhängigen – Vertragsstrafen von der Schlussrechnungssumme (gesamt) abgezogen.

Diese Vertragsstrafen sind nicht begrenzt. Sie bestehen neben der Pönale gem. Pkt. 4.2.2.2 (Punkt 6.5.31 der RVS 10.01.11). Der diesbezügliche Stichtag für die Pönale gem. Pkt. 4.2.2.2 verschiebt sich um das Maß der Bauzeitverkürzung nach vorne.

Nicht vollständig erfüllte Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt) zu den Zuschlagskriterien werden als nicht erfüllt gewertet und dafür werden die bei der Bestbieterermittlung jeweilig lukrierten Punkte dieses Zuschlagskriteriums in eine Vertragsstrafe umgerechnet.

Die monetären Abzüge werden gem. folgender Rechenregel ermittelt:

$$\text{Abzug in [EUR]} = \text{Schlussrechnungssumme}_{\text{NETTO}} \times 1,5 \times \frac{\text{Punkte}}{100}$$

- Punkte Im Zuge der Umsetzung nicht nachgewiesene Maßnahmen einzelner Zuschlagskriterien und somit bei der Bestbieterermittlung falsch vergebene Punkte für jene Zuschlagskriterien.

4.2.2.6 Pönale Einbau Bauprodukte vor Freigabe



Für jeden Einbau eines Bauproduktes vor der Freigabe der geforderten Unterlage gem. AVB Pkt. 3.4.2 hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Bauprodukte	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾
--	--------------------	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

4.2.2.7 Pönale nicht genehmigten Einsatz eines Subunternehmers



Verstößt der AN bzw. einer seiner Subunternehmer durch nicht genehmigten Einsatz eines Subunternehmers gegen die Regelungen gem. AVB Pkt. 3.10 so hat der AN für jeden Verstoß eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Subunternehmer	2.000,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	.. ³⁾
--	-----------------------	---------------------------------	-------------------------------	-------------------------

4.2.2.8 Pönale Ersatzabnahme

- ☒ Für jede erforderliche Ersatzabnahme gem. AVB Pkt. 3.13 hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Ersatzabnahme	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	-- ³⁾
---	----------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------

4.2.2.9 Pönale Arbeitnehmerschutz

- ☒ Für jeden Fall von unzureichendem Arbeitnehmerschutz bzw. mangelhafter Baustellenabsicherung hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Arbeitnehmerschutz	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾
---	---------------------------	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

4.2.2.10 Pönale Mindest-RA Zugabemengen (RA10)

- ☒ Für den Fall von unzureichender Mindest-RA Zugabemenge hat der AN eine Pönale zu leisten. Diese Pönale wird gem. folgender Rechenregel ermittelt:

$$\text{Pönale in [EUR]} = \text{Positionspreis des jeweiligen Mischguts [EUR]} \text{ aus Schlußrechnung} \times 0,05$$

4.2.2.12 Pönale sonstige Vertragsverstöße

- ☒ Für jeden Fall für sonstige Vertragsverstöße, soweit anhaltend (Dauerdelikte) und für sonstige Vertragsverstöße, soweit abschließend verwirklicht hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Vertragsverstoß (Dauerdelikte)	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Woche ³⁾
	Vertragsverstoß verwirklicht	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	-- ³⁾

4.2.3 Elektronische Bauabrechnung

- ☒ Es ist ausschließlich eine elektronische Bauabrechnung nach ÖNORM A 2063-1, Ausgabe 2021-03-15 zulässig.

4.2.4 Rechnungslegung/Zahlung

Für die einzelnen Leistungsteile (Textfeld, z.B. OG, Beschreibung) sind getrennte Rechnungen vorzulegen. Eine getrennte Rechnungslegung und direkte Verrechnung von Teilen der Gesamtleistung durch Subunternehmer ist nicht zulässig.

Die Bieter-/Arbeitsgemeinschaft nimmt zur Kenntnis, dass eine getrennte Rechnungslegung und direkte Verrechnung von Teilen der Gesamtleistung durch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bzw. durch Subunternehmer nicht zulässig ist.

- ☒ Abschlagszahlungen werden nach Legung von Abschlagsrechnungen gem. RVS 10.01.11/ÖNORM B 2110 ausbezahlt.

- ☒ wobei im Kalenderjahr 2026 nicht mehr als 70 % der Auftragssumme und im Kalenderjahr 2027 der Restbetrag zur Auszahlung gelangt.

- ☒ Der AN muss seine Rechnungen dem Land NIEDERÖSTERREICH unter <https://www.erechnung.gv.at> als „e-Rechnung“ (§ 5 Abs. 1 IKT-Konsolidierungsgesetz und § 2 Abs. 1 e-Rechnungsverordnung) übermitteln. Die Ausgangsrechnung des AN ist verpflichtend als Rechnungsbeilage hochzuladen, die Eingabe eines Pauschalbetrages über den Rechnungszuwachs ist nicht ausreichend.

4.2.5 Preisveränderung

- Es gelten veränderliche Preise als vereinbart.

Als Preisumrechnungsgrundlage für den Preisanteil Lohn gilt der sachlich zutreffende Gesamtindex Lohn aus dem Baukostenindex der Statistik Austria für den Straßenbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“) bzw. für den Brückenbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“) als vereinbart.

Die Preisumrechnung für den Preisanteil Sonstiges erfolgt getrennt für einzelne Leistungsgruppen (Leistungsteil ist die LG aus der LB-FSV-VI-007), siehe AVB Punkt 3.31. Es gelten die sachlich zutreffenden Subindizes aus dem Baukostenindex der Statistik Austria für den Straßenbau, Brückenbau und Siedlungswasserbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau, Brückenbau und Siedlungswasserbau Basisjahr 2020 Gliederung nach Leistungsgruppen - Anteil Sonstiges“) als vereinbart.

Anmerkung: Sollte für einen Leistungsteil (LT) kein „Anteil Sonstiges“ im oben beschriebenen Baukostenindex ausgewiesen sein – wird der Anteil Sonstiges aus dem „BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“ verwendet. Als Preisbasis gilt das Ende der Angebotsfrist

4.2.6 Bauüberwachende Dienststelle

Die bauüberwachende Dienststelle ist die (Abteilung) **NÖ Straßenbauabteilung 2 - Tulln**

4.2.7 Baustellenkoordination

- Die Baustellenkoordination gem. § 5 BauKG BGBl. I Nr. 37/1999 wird durch den AN durchgeführt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass im Falle gleichzeitiger oder aufeinander folgender Beschäftigung von Arbeitnehmern mehrerer Arbeitgeber (und deren Subunternehmer) gem. §3 Abs. 1 des BauKG, die in §5 dieses Gesetzes normierten Pflichten des Baustellenkoordinators sowie die Pflichten des Projektleiters im Sinne des BauKG gem. §2 Abs. 2, uneingeschränkt von einer von ihm rechtzeitig vor Baubeginn namhaft gemachten natürlichen Person erfüllt werden.

Die Person des Baustellenkoordinators und Projektleiters im Sinne des BauKG hat bei der Baueinleitung persönlich anwesend zu sein und die Aufgaben sind mittels Unterschrift nachweislich an diesen zu übergeben.

Hierfür hat der Auftragnehmer gem. den Angaben im SiGe-Plan und in der Baubeschreibung von Baueinleitung bis **Bauübernahme** die Koordination zu übernehmen und sämtliche relevanten Informationen zu weiteren Auftragnehmern auf der Baustelle zu besorgen.

Die Kosten für diese Baustellenkoordination ist in die Positionspreise einzurechnen, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte Position im Leistungsverzeichnis enthalten ist.

Für sämtliche Verletzungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes hat der AN den AG im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen schadlos zu halten.

4.2.8 ☒ Vorlaufende Analysen des AG

Diese finden an stichprobenartig entnommenen Bohrkernen der Asphalt-Bestandsschichten statt. Ein Anspruch auf Richtigkeit und homogene Vollständigkeit dieser Stichproben in Form Bohrkernen und daraus etwaige Mehraufwendungen und Mehrkostenforderungen besteht daher nicht.

- Abzutragende Asphaltsschichten, vorlaufende Umweltanalyse des AG (liegt Ausschreibung bei)

Die entsprechend den ausgeschriebenen Positionen abzutragenden Asphaltsschichten wurden vom AG vorab gem. RBV, Anhang 3, Pkt. 3.2 anhand von Bohrkernen umweltanalytisch qualitätsgesichert. Der entsprechende Prüfbericht wird als Kalkulationsgrundlage und für die weitere bautechnische Qualitätssicherung des Asphaltgranulates/Ausbauasphaltes im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle/Qualitätssicherung gem. RBV des AN zur weiteren Verwendung übergeben.

4.2.9 Verwertung von im Baulos gewonnenem Asphaltfräsgut

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der **Verwertung Vorrang einzuräumen**.

Seitens AG ist kein lageweises Fräsen vorgesehen. Sollte für den vom AN vorgesehenen Verwendungszweck ein lageweises Fräsen erforderlich sein, liegt dies in seiner Sphäre und erfolgt auf Kosten AN.

4.2.10 Verkehrsmaßnahmen

Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des vorhandenen Verkehrs durchzuführen.

- Der AN hat rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) die Bewilligung der Arbeiten gem. § 90 StVO 1960 zu erwirken.

Die Kosten für die Verkehrsmaßnahmen sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern dafür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind.

Falls von der Behörde oder der ausschreibenden Stelle eine Verkehrslichtsignalanlage vorgegeben ist, muss eine temporäre Verkehrslichtsignalanlage gem. ÖNORM V 2006 mit Rest-Rot-Anzeige eingesetzt werden. Sofern dafür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind die Kosten für die Verkehrslichtsignalanlage mit Rest-Rot-Anzeige mit den Einheitspreisen der Positionen der Verkehrslichtanlage abgegolten.

4.2.11 Spezielle Verkehrsregelungen

- ☒ **Durch den AN wird rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde um Bewilligung der Arbeiten angesucht. Die durchzuführenden Arbeiten erfolgen unter halbseitiger Sperre analog zum Baulos B34 Seepark Fels – ÖBB Brücke BTS (2025) und dem Bescheid TUS1-V-0614/007. Die konkrete Ausarbeitung und Umsetzung liegt in der Sphäre des AN und ist mit der Position 020901 Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen abgegolten. Sinngemäß gilt es den Fahrzeugverkehr durchgehend, kommend von Fels am Wagram, Fahrtrichtung S5, halbseitig aufrecht zu halten. In die Gegenrichtung ist der Verkehr über die Schnellstraßenabfahrt Kirchberg am Wagram umzuleiten („Einbahnsystem“). Die anfallenden Mehraufwände für das (mehrfache) Auf- und Umstellen der Verkehrszeichen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Der Auftragnehmer hat somit sämtliche Verkehrsregelungsmaßnahmen selbst durchzuführen und die benötigten Einrichtungen (beispielsweise Beschilderungen, Ampeln, Leitbaken, etc...) zur Verfügung zu stellen. So auch das mehrfache Auf- und Umstellen der Leitbaken. Die dafür anfallenden Kosten sind in die Positionen 020901 „Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen“ und 020902 „Besondere Verkehrserschwerisse“ miteinzurechnen.**

4.2.12 Baubuch

- Der AG führt kein Baubuch.

4.2.13 Übernahme

- Die Übernahme erfolgt förmlich.

4.2.14 Baubeschreibung

Im Zuge der Sanierung der B34 von km 2,400 bis km 3,300 (mit teilweisen Unterbrechungen) sollen die Tragschicht sowie die Deckschicht erneuert werden.

Bei der umwelttechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass im Bereich zwischen 0,0cm und 0,8cm LD-Schlacke vorhanden ist. Darum gilt es in einem gesonderten Arbeitsschritt ca. 2cm abzufräsen (aufgrund von Verdrückungen) und entsprechend zu deponieren. Auf das abfallrechtliche Vermischungs- und Vermengungsverbot wird hingewiesen. Die Mengen wurden in der Position 061618A Flächenfräsen 0-4cm berücksichtigt.

Im Bereich des Brückenobjekts B34.03 bzw. bis zur Kreuzung L14 (von km 3,200 bis km 3,300) sowie im Bereich der ÖBB Brücke soll lediglich eine 4cm dicke Deckschicht aufgebracht werden. Nach Abfräsen der LD Schlacke (2cm) ist hierbei im zweiten Arbeitsschritt lediglich 2cm zu fräsen.

Im überwiegenden Baulosbereich gilt es 6cm tief zu fräsen (wobei in Summe 2cm beim ersten Arbeitsschritt abgefräst werden) und im Anschluss daran, eine 6cm dicke Tragschicht (AC 22 bin) sowie eine 4 cm dicke Deckschicht (AC 16 deck) einzubauen (ca. 6.300m²). Das bedeutet, dass die derzeitige Höhenlage verändert wird (+4cm). Die Anschlussbereiche gilt es entsprechend zu verziehen und an den Bestand anzupassen. Dies ist mit den Einheitspreisen abgegolten.

Im Baulosbereich sind 2 Brückenobjekte situiert. Im Bereich des Randbalkens soll ein Gegengefälle ausgebildet werden.

Die angegebene mittlere Breite von 8,50m stellt einen Durchschnittswert dar. Auf den Einbau von selbstklebenden Fugenbändern bei Baulosbeginn, Baulosende und Straßeneinmündungen bzw. Fugenanschluss heiß an kalt entlang der Mittelnah bei Deckschichteinbau wird zwingend hingewiesen.

Der AN hat die, für die Mischgutuntersuchung notwendigen, Proben im Beisein von einem Vertreter des AG zu entnehmen und die dafür erforderlichen Mischgutsäcke zur Verfügung zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Probeentnahme bei den Abnahmeprüfungen vom AG selbst durchgeführt wird. Die Bohrkernentnahme erfolgt in Abstimmung mit dem AN. Nach erfolgter Probeentnahme werden die entnommenen Bohrkern un mittelbar durch den AG an eine akkreditierte Prüfanstalt zur Durchführung der Abnahmeprüfungen übergeben. Der AN stimmt dieser Vorgangsweise durch die Abgabe eines unterfertigten Angebotes zu.

4.2.16 Leitungen bzw. Einbauten

Der AN hat für alle in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Freileitungen und Einbauten (Kabeln, Wasserleitungen, Gasleitungen, Fernwärmeleitungen, Drainagen, Kanäle u. dgl.) bei den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern die Richtlinien und Vorschriften für Arbeiten im unmittelbaren Umgebungsbereich dieser Leitungen bzw. Einbauten einzuholen. Erschwernisse die sich aus der Einhaltung dieser Richtlinien und Vorschriften ergeben, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Die genaue Lage aller vom AG bekannt gegebenen Leitungen bzw. Einbauten im Baufeld ist gem. Pkt. 6.2.8.2 der ÖNORM B 2110, vom AN zu erheben und wird nicht gesondert vergütet.

Das Umsetzen bzw. Umlegen von Leitungen bzw. Einbauten ist vom AN zeitgerecht und einvernehmlich mit den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern zu veranlassen.

4.2.16.1 Vergütung der Kosten für die Verlegung von Einbauten

Die Kosten für die Verlegung oder die Herstellung von Schutzvorrichtungen, für Leitungen bzw. Einbauten, die im unmittelbaren Baufeld gelegen sind, werden dem AN vergütet.

Fällt diese Verpflichtung zur Kostentragung dem Leitungsberechtigten zu, erfolgt die Abwicklung direkt zwischen diesem Leitungsberechtigten und dem AN.

Kosten für Leitungssicherungen bzw. Umlegungen, welche lediglich aufgrund der vom AN gewählten Bauabwicklung (z.B. Spundwandsicherung neben einem Kanal) erforderlich werden, trägt der AN.

4.2.17 Asphaltgranulat/Ausbauasphalt in Asphaltmischgut

4.2.17.1 Qualitätsklasse Asphalt

Bei der Zugabe von Asphaltgranulat/Ausbauasphalt zum Asphaltmischgut darf nur Asphaltgranulat/Ausbauasphalt der Qualitätsklassen U-A, U-B, B-B, B-C (bis zu 300 mg/kg TM 16PAK, das heißt z.B. geringfügiger Teergehalt) verwendet werden. Das daraus hergestellte Asphaltmischgut muss der Qualitätsklasse B-B zuordenbar und eindeutig als „Asphaltmischgut B-B“ gekennzeichnet sein (gem. RBV und ÖNORM B 3580-Serie).

4.2.17.2 Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Schichten aus Asphaltmischgut schlechterer Qualitätsklasse (schlechter als B-B) sind durch und auf Kosten des AN durch Schichten aus entsprechendem „Asphaltmischgut B-B“ zu ersetzen. Das dabei angefallene Material der Qualitätsklasse B-C ist ordnungsgemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten/entsorgen. Im Falle von angefallenen Material der Qualitätsklasse B-D ist dieses ordnungsgemäß entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten.

4.2.17.3 Zugabe von Asphaltgranulat/Ausbauasphalt in Asphaltmischgut

Die RA-Zugabe ist gemäß nachfolgender Tabelle einzuhalten.

Mischgutttyp	Art der RA-Zugabe	mindestens RA-Anteil [M-%]	max. RA-Anteil [M-%]
AC D trag	Kalt-Zugabe	10	20
	Mittenring-Zugabe	10	30
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	40
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	50

AC D deck A5, A6, A7	Kalt-Zugabe	10	20
	Mittenring-Zugabe	10	30
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	40
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	50
AC D bin	Kalt-Zugabe	10	15
	Mittenring-Zugabe	10	20
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	25
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	30
AC D deck A1	Kalt-Zugabe	10	10
	Mittenring-Zugabe	10	10
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	10
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	10
AC D deck A2, A3, A4	Kalt-Zugabe	keine RA Zugabe erlaubt	keine RA Zugabe erlaubt
SMA D deck	Mittenring-Zugabe		
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)		
PA D deck	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)		

4.2.17.4 Generell gilt für die Zugabe von Asphaltgranulat (unabhängig vom RA-Anteil) folgendes:

- Die Toleranzen für die zugegebenen RA-Anteile betragen jeweils $\pm 2,5$ M-% (absolut) vom RA-Anteil gezählt, damit ein weitgehend homogener Einbau im Baulos sichergestellt wird, sodass eine Durchmischung verschiedener RA-Anteile je Mischgutsorte in einer Schicht nicht auftritt. Um etwaige Temperaturprobleme bei der RA-Zugabe im Mischer an Beginn des Mischprozesses in den ersten 25 to Mischgut, wenn alle Anlagenteile noch nicht auf Betriebstemperatur sind, zu vermeiden, können für diese Mengen geringere RA-Zugabemengen gefahren werden.
- Bei Vorhandensein einer Überdachung des Recyclingasphalthaufens (RA) und der Sande 0/2 (Primär-Gesteinsrohstoffe von 0 bis 2 mm Korngröße) zu deren Trockenlagerung an der Asphaltmischanlage, für die in diesem Baulos gemischten Asphaltmischgut-Chargen, kann der maximalen RA-Zugabeanteil gem. obenstehender Tabelle um max. 5 M-% RA-Zugabe erhöht werden.
- Dokumentation während der Bauausführung: Im Zuge der Bauausführung hat der AN die Summe an beigemengtem RA-Material laut Chargenprotokollen (je Einbautag und Mischanlage) zu dokumentieren. Der AG behält sich das Recht vor, stichprobenartig die Chargenprotokolle zu kontrollieren und der AN hat ihm diese vorzulegen. Eine Dokumentation ist im mit AG vereinbarten Umfang mit der Schlussrechnung zu übermitteln.
- Unter Kalt-Zugabe werden dabei jene Einrichtungen und Prozesse an Asphaltmischanlagen verstanden, bei welchen das Asphaltgranulat/Ausbauasphalt zu 100 M-% über Vordoseure aufgegeben wird und das RA-Material kalt dem Mischprozess beigegeben wird.
- Unter Mittenring-Zugabe werden dabei jene Einrichtungen und Prozesse an Asphaltmischanlagen verstanden, bei welchen ein wesentlicher Teil des Asphaltgranulat/Ausbauasphalt über einen sog. „Mittenring“ an der Trocknertrommel dem Mischprozess beigegeben wird.
- Unter Paralleltrommel-Zugabe werden dabei jene Einrichtungen und Prozesse an Asphaltmischanlagen verstanden, bei welchen das Asphaltgranulat/Ausbauasphalt zu 100 M-% über eine zweite parallele Trommel dem Mischprozess beigegeben wird. Hierbei wird unterschieden zwischen einem Gleichstromverfahren, bei welchem das RA-Material direkt in der Paralleltrommel mittels Flammen erwärmt und getrocknet wird. Mit Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeugung wird das RA-Material mittels Heißgasen erwärmt und getrocknet (das sind spezielle Paralleltrommeln mit indirekter Heißgaserzeugung, welche einen besseren Wärmeaustausch und somit eine noch schonendere RA-Material-Erwärmung auf höhere Temperaturen ermöglichen).

- Mit Inkrafttreten des österreichischen Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe) im Land Niederösterreich gelten dessen verpflichtende Kriterien („Bituminös gebundene Deck-, Binder- und Tragschichten müssen zu mind. 10 % – bezogen auf das Gewicht – aus Recyclingasphalt bestehen, wenn eine Recyclingmaterial-Zugabe gemäß der ÖNORMEN der Normenreihe ÖNORM B 358x-Serie oder gleichwertig zugelassen ist“) und diese Mindest-RA-Zugabemengen sind vom AN – unabhängig von seiner Mischanlagenausrüstung – dem Asphaltmischgut verpflichtend beizumischen.
- Das so hergestellte bituminöse Mischgut muss den ÖNORMEN B 3580-Serie „empirischer Ansatz“ bzw. den Anforderungen der RBV entsprechen und dementsprechend auf allen dem AG zu übergebenden Unterlagen bezeichnet werden.
- Erstprüfungsberichte/Typprüfungsberichte, Berichte (bautechnisch und umweltchemisch gem. RBV), CE-Zertifikate und Leistungserklärungen für die Asphaltmischgutsorten mit Ausbauasphalt sind dem AG spätestens 14 Tage vor Einbaubeginn zu übergeben. Abweichend zur ÖNORM dürfen Erstprüfungsberichte nicht älter als 1 Jahr sein.

4.2.17.5 Zusätzliche Nachweise/Zertifikate im Falle Zwischenlagerung

Ein Lager muss nach den gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen für eine Zwischenlagerung des Asphaltgranulats/Ausbauasphalts bewilligt sein. Die Bewilligung ist über Aufforderung des AG vorzulegen.

4.2.18 Präzisierung zu CO₂-Äquivalent Einsparung Trockentrommel

Wird einem Asphaltmischgut kein RA-Material beigemischt, müssen zumindest dessen Sande überdacht gelagert werden, um das Zuschlagskriterium „CO₂-Äquivalent Einsparung Trockentrommel“ zu erfüllen.

4.2.23 Anspruchsverlust (Ergänzung zu 3.24 der AVB und Ersatz von 7.4.3 der ÖNORM B 2110)

- ☑ War die Störung der Leistungserbringung für den AN auch bei pflichtgemäßer Sorgfalt früher nicht erkennbar, so tritt der Anspruchsverlust ein Monat nach Erkennbarkeit ein; die Beweislast für die Nichterkennbarkeit der Leistungsstörung trifft den AN.

Bei Leistungsänderungen sowie Leistungsstörungen tritt bei einem Versäumnis der Einreichung der Höhe nach Anspruchsverlust ein, dies nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen durch den AG.

Bei unterlassener Nachfristsetzung seitens des AG und unterlassenem Ansuchen um Fristerstreckung des AN tritt nach 3 weiteren Monaten jedenfalls Anspruchsverlust ein.

4.2.24 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme (Ergänzung zu 9 der RVS 10.01.11. und der ÖNORM B 2110)

- ☑ Es ist für sämtliche Teile der Leistung eine Übernahme in einem (Gesamtübernahme) vorgesehen. Bezugnehmend auf Punkt 10.3.2 der ÖNORM B 2110 wird zu Punkt 9 der ÖNORM B 2110 ergänzt,
 - dass durch die bestimmungsgemäße Benutzung von bereits vertragsgemäß fertig gestellten Teilen der Leistung vor dem vereinbarten Übernahmetermin keine Übernahme erfolgt;
 - dass die Gewährleistungsfrist auch für diese Teile der Leistung erst mit der förmlichen Übernahme, und zwar nach Abschluss der gesamten vertraglichen Leistungserbringung, beginnt;
 - dass über schriftliches Verlangen des AN Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand der bereits vertragsgemäß fertig gestellten Teile der Leistung sowie der Zeitpunkt des Beginns der bestimmungsgemäßen Benutzung gemeinsam festgehalten werden.

4.3 ☑ BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN STRASSE

4.3.1 Carbonat im Füller (unabhängig von den Regelungen für Calciumhydroxid):

- ☑ Der Carbonatgehalt des Füllers (Eigen- und Fremdfüller) im Asphaltmischgut hat gem. ÖNORM EN 13043:2013-07-15, Pkt. 8.4.3, Tabelle 32 – Kategorien für die Mindestwerte des Carbonatgehalts von Füller, mindestens der Kategorie CC₁₆₀ zu entsprechen.

Für die Ermittlung des Carbonatgehaltes zur Einstufung in die Kategorien, wird der Gehalt an wiedergefundenem Calciumhydroxid zum Carbonatgehalt hinzugerechnet.

Bei Nichteinhaltung des Carbonatgehaltes wird die Gewährleistungsfrist um 2 Jahre verlängert. Gewährleistungsfristverlängerungen aus einer Nichteinhaltung des Carbonatgehaltes werden zusätzlich zum Pkt. „Besondere Regelungen für die Übernahme“ aufsummiert.

4.3.2 Ermittlung der Ist-Einbaumengen von Asphaltmischgut nach RVS 11.03.21

- ☑ Die Ermittlung der Ist-Einbaumenge erfolgt:
- ⊙ bei Leistungspositionen nach m² grundsätzlich anhand der Schichtdicken der entnommenen Bohrkerns über die Formel der RVS 11.03.21, Pkt. 6.2. Vom AG kann jedoch bei Baulosflächen bis 2.000 m² auf eine Abrechnung nach RVS 11.03.21 einseitig verzichtet werden. Ein Mischgutmehr- bzw. Minderverbrauch wird dann nicht vergütet. Bei Leistungspositionen nach Tonnen erfolgt die Ermittlung der Ist-Einbaumenge über Wiegescheine von einer geeichten Waage.

4.3.3 Transportweitenregelung für Asphaltmischgut

- ☑ Der Standort (und weitere Informationen) der Mischanlage für Asphaltmischgut ist mit dem Formblatt Standort der Mischanlage vorzulegen.

 Formblatt Standort der Mischanlage	auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend
---	---	----------------------

- ⊙ Die maximale Transportweite zwischen Asphaltmischanlage und Einbaustelle wird gem. RVS 08.16.01, Pkt. 4.6 „Transport“, 2. Absatz mit 80 km festgelegt.
Startpunkt für die Entfernungsbestimmung ist der Übergabepunkt des Asphalt-Heißmischguts an der Asphaltmischanlage.
Der Endpunkt für die Entfernungsbestimmung ist jene Einbaustelle am Baulos, die am weitesten entfernt von der Asphaltmischanlage ist.

4.3.5 Höhenlage (Ergänzung zu 4.1 der RVS 08.16.01)

- ☑ Die Oberfläche der fertiggestellten bit. Tragschicht und bit. Tragdeckschicht muss mit einer Genauigkeit von ± 1 cm auf Sollhöhe liegen. Werden Abweichungen festgestellt, so ist über Verlangen des AG die Sollhöhe durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des AN herzustellen.

4.3.11 Prüfung der Längsebenheit

Abweichend von der RVS 11.03.21 Pkt. 3.4 und Tab 3 und 08.16.01 Tab. 9C kann die Prüfung der Längsebenheit mit der 4m Latte bzw. Planograf (gem. RVS 11.06.62) vom Auftraggeber selbst mit seinen Prüfgeräten durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind vom Auftragnehmer zu akzeptieren.

4.3.12 Erhöhung der Ebenheitsanforderungen, Ersatz der Tabelle 9c in RVS 08.16.01

Abweichend von der RVS 08.16.01 – Tabelle 9c werden die Grenzen folgendermaßen festgelegt:

Schicht, Mischgutsorte	Straßentyp	Ebenheit [1mm / 4m] 1)2)3)		
		Prüfung gemäß RVS 11.06.62		
		Sollwert	Qualitätsabzug	Keine Übernahme
Trag-, hochstandfeste Tragschicht, alle Mischgutsorten	Landesstraßen B und L sowie ländliche Straßen	≤ 6	7 bis 15	> 15
Tragdeckschicht, AC deck A5 und A6		≤ 6	7 bis 15	> 15
Deckschicht, alle Mischgutsorten außer AC deck A7 und PA P4		≤ 4	5 bis 10	> 10

- 1) Beim einvernehmlich festgelegten händischen Einbau dürfen die Grenzwerte um 4mm erhöht werden. Bei Einbau auf Steigungsstrecken mit einer Längsneigung von > 10 % dürfen die Grenzwerte um 2 mm erhöht werden.
- 2) Als die der Messung zugeordnete Breite wird die in Fahrtrichtung gemessene Längsstreckung der Fehlstelle zugrunde gelegt.
- 3) Die Prüfung der Querebenheit erfolgt nur in begründeten Fällen bei Tragdeck- und Deckschichten. Die Anforderungen an die Querebenheit gelten nicht für ländliche Straßen.

Darüber hinaus wird die Pönale im Falle von Qualitätsabzügen gemäß RVS-Berechnung um den **Faktor 3 erhöht**. Die Formel für die Abzugsberechnung lautet daher $A = 3 \cdot p^2 \cdot EP \cdot B \cdot f$